Ferner soll die Korrespondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zwischen den beiderseitigen Behörden oder Beamten unter einander geführt wird, einem Portoansatze nicht unterliegen. Diese Korrespondenz muß als Offizialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sein, auch auf der Adresse die Bezeichnung der absendenden Behörde oder des absendenden Beamten enthalten.

Artikel 25.

Generalabrechnung.

Die Generalabrechnung zwischen der Norddeutschen und der Niederländischen Postverwaltung soll monatlich durch das Post-Abrechnungsbüreau in Berlin und die Rechnungsabtheilung der Niederländischen Postverwaltung im Haag bewirkt werden.

Der Abschluß der Abrechnung ist in der Währung desjenigen Postgebietes auszudrücken, für welches sich eine Forderung herausstellt.

Die hiernach nöthig werdenden Reduktionen der einen Währung in die andere erfolgen beiderseits nach dem festen Verhältniß von einem Thaler gleich 1,76 Gulden.

Nach Feststellung der Abrechnung soll die Zahlung vorbehaltlich etwaiger Notate vierteljährlich erfolgen, und zwar:

a) in Wechseln auf Berlin, wenn eine Forderung für die Norddeutsche Postverwaltung entfällt;

b) in Wechseln auf den Haag, wenn eine Forderung für die Niederländische Postverwaltung entfällt.

Die durch die Leistung der Zahlung entstehenden Kosten werden stets von dem zahlungspflichtigen Theil getragen.

Artikel 26.

Ausführungs-Reglement.

Die Norddeutsche Postverwaltung und die Niederländische Postverwaltung werden im Anschluß an diesen Vertrag auf reglementarischem Wege die Ausführungsbestimmungen vereinbaren, insbesondere über:

1) die Regelung der Postverbindungen an den Grenzen,

2) die Einrichtung der Kartenschlüsse zwischen den Auswechselungs-Postanstalten,

3) die spezielleren Versendungsbedingungen in Ansehung der rekommandirten und Werthbriefe und das Verfahren beim Uebergang derselben von einer Verwaltung an die andere,

4) die gegenseitigen Vergütungssätze und sonstigen Bedingungen für die zum Einzeltransit überlieferten Korrespondenzen,

5) die technischen Formen des Expeditionsdienstes und des Abrechnungswesens,

6) die Behandlung der Laufzettel, der unbestellbaren, nachzusendenden und unrichtig spedirten Gegenstände,

7) die